

In ihrem Referat entwickelt Christine Axt-Piscalar ein dezidiert evangelisches Verständnis von Kirche, Amt und Kirchengemeinschaft.¹ Zentral dabei ist die Debatte um die sogenannte „Rückkehrökumene“, die der römisch-katholischen Kirche nach der Veröffentlichung von Dominus Iesus (DI) im Jahr 2000 vorgeworfen wurde. Während Axt-Piscalar hierzu eine evangelische Antwort entwickelt, folgt im Anschluss daran ein Korreferat zum selben Thema aus römisch-katholischer Sicht durch Wolfgang Beinert.² Beide Referate stellen dabei die konfessionell-spezifische Perspektive heraus, die aber in ökumenischer Absicht entwickelt wird.

Das evangelische Verständnis von Kirche, Amt und Kirchengemeinschaft (Christine Axt-Piscalar)

Axt-Piscalar beginnt mit einer Beschreibung der Irritation auf Seiten der EKD und der VELKD, die mit DI ausgelöst wurde. Vielfach wurde die Verlautbarung als Bestätigung der „Rückkehrökumene“ verstanden, nach der katholischerseits lediglich eine Integration anderer christlicher Kirchen in die eigene Kirche intendiert wird. Der gemeinsamen Pilgerschaft, die in ökumenischen Überlegungen hervorgehoben wird, stehe damit lediglich die Rückkehr in die römisch-katholische Kirche entgegen. Im Zusammenhang mit diesem Vorwurf wurde evangelischerseits ein Bedarf nach neuen ökumenischen Zielsetzungen identifiziert. Hierfür klärt Axt-Piscalar zunächst das spezifisch evangelische Verständnis von Kirche, aus dem auch die Klärung des Amtstheologie und das evangelische Modell der Kirchengemeinschaft folgen. Aus diesem evangelischen Traditionszusammenhang soll schließlich der verbindende Bestimmungsgrund der kirchlichen Einheit hergeleitet werden.

Grundlegend für das evangelisch-lutherische Kirchenverständnis ist der siebte Artikel der Confessio Augustana, der als Kriterien des Kircheseins die Verkündigung des Evangeliums und die Verwaltung der Sakramente angibt: „In diesen Vollzügen – der reinen Evangeliumsverkündigung und der evangeliumsgemäßen Sakramentsverwaltung – bezeugt die Kirche die Selbstvergegenwärtigung des auferweckten Gekreuzigten im Heiligen Geist der Glaubenden, der dadurch selbst der alleinige Grund der Kirche sowie ihrer Einheit ist.“³ Davon ausgehend wurde das Modell der Kirchengemeinschaft entwickelt, das die Leuenberger Kirchengemeinschaft 1973 ermöglichte. Hiernach kann auf Grundlage der Einigkeit in Evangeliumsverkündigung und Sakramentsverwaltung die Vielfalt verschiedener Kirchen anerkannt werden. Wenn also die beiden elementaren Kriterien für das Kirchesein erfüllt werden, kann die Kirchengemeinschaft verschiedener Kirchen praktiziert werden.

Abgeleitet von diesen Kriterien ist auch das Amt zu verstehen: das Amt steht im Dienst von Wort und Sakrament. Dafür ist das Amt dem Auftrag gemäß zu ordnen, was sich in der Ordination zeigt. Wie in CA 14 definiert darf nur das Evangelium verkünden und die Sakramente darreichen, wer dazu ordentlich berufen wird. Zusammenfassend lässt sich über die evangelische Amtstheologie sagen, „dass sie das öffentliche Amt an den Auftrag der Kirche zur Evangeliumsverkündigung und Sakramentsverwaltung bindet; dass darin die Apostolizität ihres Amtes begründet ist, das solcherart alles hat, was zu rechtem

1 Christine Axt-Piscalar, *Das evangelische Verständnis von Kirche, Amt und Kirchengemeinschaft. Anfragen an das Ökumenismusdekret aus reformatorischer Sicht*, in: Werner Thönissen (Hg.), „Unitatis redintegratio“. 40 Jahre Ökumenismusdekret - Erbe und Auftrag, Paderborn / Frankfurt am Main 2005, 245-260.

2 Wolfgang Beinert, *Korreferat*, in: Werner Thönissen (Hg.), „Unitatis redintegratio“. 40 Jahre Ökumenismusdekret - Erbe und Auftrag, Paderborn / Frankfurt am Main 2005, 261-286.

3 Axt-Piscalar, 247.

Amtsverständnis und Amtsgebrauch nötig ist; oder einfacher gesagt: dass dem evangelischen Amt kein Mangel anhaftet.“⁴ Demzufolge hat das Amt eine streng funktionale und keine konstitutive Bedeutung für Evangeliumsverkündigung und Sakramentsverwaltung. Zudem ist die wahre Kirche zu unterscheiden von der empirischen Gestalt der Kirche. Die wahre Einheit ist somit eine verborgene Einheit, was mit dem Begriff der *ecclesia invisibilis* zum Ausdruck kommt. Allerdings ist dies nicht einseitig zu verstehen: die wahre Kirche tritt gerade äußerlich in Gestalt des Gottesdienstes in Erscheinung – also solche kann sie aber mit der empirischen Kirche nicht identifiziert werden.

Die damit vorgenommene Bestimmung der ekklesiologischen Charakteristika auf evangelischer Seite führen zu mehreren Anfragen an das Ökumenismusdekret der katholischen Kirche. Diese betreffen vor allem die Selbstidentifikation mit der einen und einzigen Kirche Jesu Christi. Diese Selbstidentifikation wird mit der Amtssukzession von Jesus Christus zur heutigen Kirche begründet – hier ist aber anzufragen, inwieweit die evangelischerseits nötige Selbstunterscheidung von Jesus Christus als dem Grund der Kirche und der sichtbaren Kirche gewahrt ist. Mit dem katholischen Kirchen- und Amtsverständnis ist auch der Ausschluss von anderen Christen vom Abendmahl verbunden – auch dies ist evangelischerseits in Frage zu stellen, da mit der Bestimmung von CA 7 Kirchengemeinschaft und damit ein gemeinsames Abendmahl möglich ist. Axt-Piscalar schließt ihre Überlegungen: „Wir haben eine kritische Lesart des Ökumenismusdekrets angestrengt, die manchen unter Ihnen den Blick auf den Gang des ökumenischen Gesprächs in den letzten Jahrzehnten als eine zu kritische erscheinen mag. Im deutschen Protestantismus sind diese Vorbehalte bekanntlich virulent. Sie ernst zu nehmen und, wenn möglich, zu entkräften, gehört zu den bleibenden Aufgaben ökumenischer Verständigung.“⁵

Korreferat (Wolfgang Beinert)

In seinem Korreferat setzt Beinert ebenfalls mit einer Krisendiagnose der ökumenischen Bewegungen ein. Zugleich betont er aber die Notwendigkeit ökumenischer Lösungen, die er zunächst auf binnenchristlicher Ebene am Beispiel des Eucharistie- bzw. Abendmahls-Streit erklärt. Katholischen Laien sei es kaum noch begreiflich zu machen, weshalb lutherische Christen nicht zur Eucharistie zugelassen werden dürfen – vielmehr erscheine dies als „bloßes Theologengezänk“⁶. Neben der binnenchristlichen Ebene erfordert auch die politische Ebene ökumenische Lösungen: vor dem Hintergrund von Säkularisierung und Globalisierung ist die christliche Einheit noch dringlicher geworden, um der eigenen missionarischen Verpflichtung nachzukommen.

Problematisch in der ökumenischen Debatte ist vor allem die Ekklesiologie geworden. Auch in der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre von 1999 wurde bei aller theologischen Einigkeit besonders die ekklesiologische Uneinigkeit betont. Die gegenwärtige Grundfrage der Ökumene lautet also: „Welche Rolle nimmt laut Glaubensurkunden die Kirche bei der *Mittlung des Christusheiles* ein?“⁷ Hierauf lassen sich zunächst zwei prinzipielle Positionen aller christlichen Kirchengemeinschaften festhalten: erstens geht jede Kirchengemeinschaft von einer Vermittlung des Heiles aus; zweitens beansprucht aber keine

4 Axt-Piscalar, 251f.

5 Axt-Piscalar, 260.

6 Beinert, 263.

Kirchengemeinschaft die alleinige Heilsmittlerschaft. Insofern gibt es einen gemeinsamen Grundkonsens, der dann aber unterschiedlich akzentuiert wird. Wie Axt-Piscalar im vorangehenden Beitrag fokussiert sich Beinert nun auf die konfessionell-katholische Perspektive, um diese dann zu ökumenischen Lösungen zu entwickeln.

Im Anschluss an Joseph Ratzinger formuliert Beinert, dass die Zugehörigkeit zu Christus und die Universalität maßgeblich zum Wesen der Kirche gehören. Ökumenische Probleme sind darum christologisch zu konzentrieren. Hierbei setzt Beinert beim Begriff der Sakramentalität an, den er anthropologisch einführt. Der Mensch existiert auf einer „empirisch-immanenten“ wie auf einer „transempirisch-transzendenten“⁸ Ebene – eben deshalb braucht er einer empirischen Vermittlung, die ihn von der ersten auf die zweite Ebene transzendiert bzw. transportiert. Dies ist aus katholischer Perspektive also mit der Sakramentalität der Kirche gemeint: rückgebunden an Jesus Christus ist ihre Aufgabe die Heilsmittlerschaft und damit die Vermittlung von der immanenten auf die transzendenten Ebene. Insofern ist die Kirche christozentriert, medial strukturiert und funktional im Dienst des Heils zu verstehen.

Gleichwohl beansprucht die römisch-katholische Kirche nicht die alleinige Heilsmittlerschaft, wie Beinert betont. Dies lässt sich an der Debatte um die Interpretation der Formulierung „*subsistit in*“ aus Lumen Gentium (LG) 8 zeigen. Hier wurde von der Kirche Jesu Christi gesagt, sie subsistiere in der Papstkirche. Umstritten ist dabei, ob mit subsistieren eine Identifikation oder eine teilweise Verwirklichung gemeint ist. In dieser Frage ist daran zu erinnern, dass zuerst anstelle des „*subsistit*“ ein „*est*“ formuliert wurde – die hier vorgenommene Änderung zeigt deutlich, dass gerade keine Identifizierung von Grund der Kirche und sichtbarer Kirche vorgenommen wurde. Vielmehr sind beide Größen voneinander zu unterscheiden, was die Öffnung für den ökumenischen Dialog begründet: „Der Ökumenismus erscheint in dieser Sicht als eine Arbeit, die vor allem die Erkennbarkeit der ekklesialen Elemente in allen Kirchen und deren Mangelhaftigkeit in allen Kirchen ins Visier zu nehmen hat. Nur wenn sich alle ehrlich darüber Rechenschaft geben, kann es tatsächlichen Fortschritt geben.“⁹

Davon ausgehend erörtert Beinert drei zentrale ökumenische Problemkomplexe, die erstens in der Verhältnisbestimmung von Einheit und Pluralität, zweitens in der Wahrheitsfrage und drittens in der Strukturfrage bestehen. Hinsichtlich des ersten Problemkomplexes ist noch stärker nach dem einheitlichen christozentrierten Grund zu suchen, der zugleich die Anerkennung und Würdigung von Pluralität einschließt. Ein Rückkehr-Modell ist daher eindeutig auszuschließen. Bezüglich des zweiten Problemkomplexes ist eine Präzisierung in der Wahrheitsfrage vorzunehmen: „Bei der christlich zur Debatte stehende Wahrheit (...) haben wir auch dann, wenn sie in Aussagen artikuliert und entfaltet wird, keine objektivierte, wissenschaftlich eindeutige und daher mit wissenschaftlichen Methoden allein zu eruiende und zu beurteilende Gewissheit als Ergebnis, sondern eine subjektiv begründbare, unbedingtes Grundvertrauen in Gott (Glaube) voraussetzende Erkenntnis, die feste Sicherheit gibt, in der Wahrheit zu stehen.“¹⁰ Insofern handelt es sich um einen dynamischen und keinen statischen Wahrheitsbegriff. Bezogen auf ökumenische Debatte lässt sich daher zum einen

7 Beinert, 266.

8 Beinert, 268.

9 Beinert, 273.

10 Beinert, 276.

fragen, was im heutigen Kontext tatsächlich noch kirchentrennend und anpassungsbedürftig zu sehen ist. Zum anderen ist zu fragen, inwiefern das „Vertrauen auf die Selbstdurchsetzungskraft der göttlichen Wahrheit“¹¹ in kontroversen Fragen eine Anerkennung der Vielfalt ermöglichen könnte. Hinsichtlich des dritten Problemkomplexes betont Beinert, dass die Apostolizität der Kirche nicht als Selbstzweck zu verstehen ist. Die Amtssukzession steht vielmehr im Dienst der Überlieferung (*traditio*) und Zeugenschaft von Jesus Christus. Zugleich steht das Amt im Zusammenhang mit anderen Bezeugungsinstanzen wie der Bibel, der Tradition, der wissenschaftlichen Theologie und dem *sensus fidelium*. Zusammenfassend lässt sich also sagen, die konfessionellen Differenzen durchaus in einer christozentrierten Einheit verstanden werden können. Weitere ökumenische Überlegungen zu Kirche, Amt und Kirchengemeinschaft müssen dies aber noch zeigen.

11 Beinert, 279.